

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/5314 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. Juni 2004 die in § 6 Abs. 2 und 3 Nr. 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) geregelte Begrenzung der rentenrelevanten Entgelte für bestimmte Personen, die in leitenden Positionen der ehemaligen DDR besonders hohe Verdienste erzielt haben, für unvereinbar mit dem Gleichheitsgebot des Artikels 3 des Grundgesetzes erklärt. Es hat in seinem Beschluss angeordnet, dass die Nichtigkeit der verfassungswidrigen Begrenzungsvorschriften eintritt, wenn der Gesetzgeber sie bis zum 30. Juni 2005 nicht durch verfassungsgemäße Regelungen ersetzt. Die Nichtigkeit der bisherigen Regelungen hätte zur Folge, dass es auch für diejenigen Personen zu einem Wegfall der Entgeltbegrenzung – einhergehend mit zum Teil erheblichen Nachzahlungen und zu Erhöhungen der laufenden Renten – käme, die in der DDR gegenüber Mitarbeitern der Staatssicherheit rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren. Für Personen, die dem Versorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) angehört haben, gilt jedoch eine vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigte Begrenzung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Entgelte auf den Durchschnittsverdienst. Ohne eine Neuregelung käme es somit zu dem Widerspruch, dass diejenigen, die in herausgehobenen Funktionen im Partei- und Staatsapparat dem MfS und AfNS gegenüber weisungsbefugt waren, erheblich höhere Renten erhielten als jene, deren für die Rentenberechnung relevanten Entgelte wegen der Mitarbeit im MfS und AfNS auf das Durchschnittsentgelt begrenzt werden.

B. Lösung

Um den aufgezeigten Wertungswiderspruch zu vermeiden, werden die Vorschriften zur Begrenzung des bei der Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts neu gefasst. Die bislang ab einer bestimmten Verdiensthöhe generell geltende Begrenzung des rentenrelevanten Verdienstes auf das jeweilige Durchschnittsentgelt für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem „systemnahen“ Sonder- und Zusatzversorgungssystem, soll auf diejenigen Zeiten beschränkt

werden, in denen insbesondere solche Funktionen im Parteiapparat der SED, in der Regierung oder im Staatsapparat ausgeübt wurden, die auch eine Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS sowie dem AfNS umfassten. Ebenso werden auch Zeiten in Funktionen auf den höchsten Ebenen des so genannten Kadernomenklatursystems der DDR einbezogen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Im Vergleich zu der Rechtslage, die sich aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts bei Verzicht auf eine gesetzliche Neuregelung ergeben würde, entstehen für Bund und Länder Minderausgaben, die sich jedoch aufgrund der sehr unterschiedlichen Dauer der zu begrenzenden Pflichtbeitragszeiten, der unterschiedlichen Rentenbezugszeiten sowie der unterschiedlich eingelegten Rechtsbehelfe nicht beziffern lassen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5314 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 bis zum 17. März 1990, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde als

1. Mitglied, Kandidat oder Staatssekretär im Politbüro der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
2. Generalsekretär, Sekretär oder Abteilungsleiter des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) sowie als Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit bis zur Ebene der Sektorenleiter oder als die jeweiligen Stellvertreter,
3. Erster oder Zweiter Sekretär der SED-Bezirks- oder Kreisleitung sowie Abteilungs- oder Referatsleiter für Sicherheit oder Abteilungsleiter für Staat und Recht,
4. Minister, stellvertretender Minister, oder stimmberechtigtes Mitglied von Staats- oder Ministerrat oder als ihre jeweiligen Stellvertreter,
5. Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates, Vorsitzender des Staatsrats oder Vorsitzender des Ministerrats sowie als in diesen Ämtern ernannter Stellvertreter,
6. Staatsanwalt in den für vom Ministerium für Staatssicherheit sowie dem Amt für Nationale Sicherheit durchzuführenden Ermittlungsverfahren zuständigen Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaften,
7. Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft der DDR,
8. Mitglied der Bezirks- oder Kreis-Einsatzleitung,
9. Staatsanwalt oder Richter der I-A-Senate,

ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst höchstens der jeweilige Betrag der Anlage 5 zugrunde zu legen.“

Berlin, den 11. Mai 2005

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Maria Michalk
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Maria Michalk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 172. Sitzung am 21. April 2005 in erster Lesung behandelt und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und an den Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die bisher generell geltende Begrenzung des rentenrelevanten Verdienstes auf das jeweilige Durchschnittsentgelt für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem „systemnahen“ Sonder- und Zusatzversorgungssystem, in denen der Verdienst mindestens die Gehaltsstufe E3 (Hauptabteilungsleiter) erreichte, soll künftig auf diejenigen Zeiten beschränkt werden, in denen Personen als Mitglied oder Kandidat im Politbüro der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), hauptamtlicher Mitarbeiter im „Apparat“ des Zentralkomitees (ZK), Minister oder stellvertretender Minister, Vorsitzender von Staatsrat, Ministerrat oder Nationalem Verteidigungsrat bzw. als in diesen Ämtern ernannter Stellvertreter oder als Erster Sekretär einer SED-Bezirks- oder Kreisleitung tätig waren. Einbezogen in die Begrenzung sind auch Staatsanwälte, sofern sie die Aufsicht über Ermittlungsverfahren des MfS/AfNS hatten. Funktionen im hierarchischen Überbau der Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeit diese Verfahren fielen, werden insoweit gleichgestellt. Diese Typisierung orientiert sich an der Vorschrift des § 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG), die eine entsprechende Anwendung des StUG für Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, anordnet.

Für die übrigen bisher unter die Begrenzungsregelung fallenden Personengruppen entfällt die vom Bundesverfassungsgericht aufgehobene Begrenzungsregelung, so dass für diese Personengruppen der Rentenberechnung im Ergebnis dieselben Verdienste zugrunde zu legen sind, wie dies bei Eintritt der Nichtigkeit der bisherigen Fassung des § 6 Abs. 2, 3 AAÜG der Fall wäre.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

A. Allgemeiner Teil

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat seine Beratungen in der 103. Sitzung am 11. Mai 2005 aufgenommen und abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt er einstimmig, den Gesetzentwurf in der von ihm geänderten Fassung anzunehmen.

In der Beratung begrüßten die **Mitglieder aller Fraktionen**, dass mit dem Gesetzentwurf auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 reagiert werde. Dieses habe dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 30. Juni 2005 eine Neuregelung zu treffen, die mit Artikel 3 GG vereinbar sei. Das heiße eine Begrenzungsregelung für die Personenkreise zu schaffen, für die sich eine Begrenzung des rentenrelevanten Einkommens im Einklang mit der Verfassung rechtfertigen lasse. Dem Gesetzgeber stehe dabei nur ein sehr enger Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Bei der Ausgestaltung der Neuregelung müsse im Wesentlichen darauf abgestellt werden, dass es rechtlich und sozialpolitisch widersprüchlich wäre, Personen, die in herausgehobenen Funktionen im Partei- und Staatsapparat dem MfS und AfNS gegenüber rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, erheblich höhere Renten zuzubilligen als jenen, deren für die Rentenberechnung relevante Entgelte wegen der Mitarbeit im MfS bzw. AfNS begrenzt würden. Ergänzend sei an das in bestimmten Staatsbereichen der DDR herrschende „Gesamtkonzept der Selbstprivilegierung“ anzuknüpfen. So habe es jedenfalls in den höchsten Ebenen des so genannten Kadernomenklatursystems der DDR bei der Besetzung von Schlüsselpositionen eine systemimmanente Selbstbegünstigung gegeben, die generell politischer Zuverlässigkeit den Vorrang vor fachlicher Eignung eingeräumt habe.

Nachdem die Vertreter der CDU/CSU-Fraktion es mit Unterstützung der FDP-Fraktion für notwendig hielten, über den im ursprünglichen Gesetzentwurf genannten Personenkreis hinaus weitere Funktionsträger im Partei- und Staatsapparat in die neue Begrenzungsregelung einzubeziehen, weil diese in ihrer Funktion auch auf Entscheidungen des MfS oder AfNS Einfluss nehmen konnten, haben sich die Vertreter aller Fraktionen auf eine Änderung des § 6 Abs. 2 AAÜG in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung verständigt.

Auf Nachfrage der CDU/CSU-Fraktion erklärte ein Vertreter der Bundesregierung, dass Offiziere im besonderen Einsatz und hauptamtliche inoffizielle Mitarbeiter des MfS nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bereits unmittelbar von der für das MfS geltenden Begrenzungsregelung nach § 7 AAÜG erfasst würden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Erfassung dieses Personenkreises unter § 6 Abs. 2 AAÜG nicht nur überflüssig, sondern sie widerspräche auch der Wertung des Bundessozialgerichts, das diesen Personenkreis unmittelbar dem MfS zugeordnet habe. Aus diesem

Grund war die CDU/CSU-Fraktion bereit, insoweit auf ihre ursprüngliche Forderung zu verzichten.

Die Vertreter aller Fraktionen betonten, dass aus Sicht der SED-Opfer sicherlich schwer nachvollziehbar sei, dass trotz der Neuregelung viele Funktionäre nun erhebliche Rentenverbesserungen erhielten. Für eine weitergehende Entgeltbegrenzung bzw. für eine Ausdehnung des Personenkreises gebe es jedoch aufgrund der engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts keinen Spielraum. Dieses habe ausdrücklich festgestellt, dass die Situation der SED-Opfer keine gleichheitswidrige Rentenkürzung legitimieren könne.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu der vom Ausschuss vorgenommenen Änderung des § 6 Abs. 2 AAÜG ist Folgendes zu bemerken:

Mit Beschluss vom 23. Juni 2004 (1 BvL 3/98) hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, die Entgeltbegrenzungen für Funktionärsgruppen der DDR, die

überhöhte Einkommen bezogen haben, bis zum 30. Juni 2005 neu zu regeln. Die Verfassungsmäßigkeit der Entgeltbegrenzungen für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22. Juni 2004 (1 BvR 1070/02) ausdrücklich bestätigt.

Der Ansatz im Gesetzentwurf, die Entgeltbegrenzung auf diejenigen Personen zu erstrecken, die insbesondere solche Funktionen im Parteiapparat der SED, in der Regierung oder im Staatsapparat ausgeübt haben, die auch eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) sowie dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umfasste, wird von allen Fraktionen im Deutschen Bundestag getragen.

Über den im Gesetzentwurf genannten Personenkreis hinaus waren auch weitere Personengruppen dem MfS gegenüber faktisch oder rechtlich weisungsbefugt. Hier schafft der Änderungsantrag Abhilfe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die SED gemäß der Verfassung der DDR als führende Kraft die Entscheidung in allen wichtigen Bereichen der Gesellschaft vorbehielt. Dazu gehörten auch die Angelegenheiten des Ministeriums für Staatssicherheit.

Berlin, 11. Mai 2005

Maria Michalk
Berichterstatterin

